

**Vorlage VL 21/2965** **ÖFFENTLICH** **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss	20. September 2024	beschließend

**Wirtschaftlichkeit: VL-Nummer Senat:****Titel der Vorlage****Altersversorgung der Abgeordneten – Weiteres Vorgehen****Vorlagentext**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen am 23. November 2023, 15. März 2024 und 18. April 2024 mit den Regelungen zur Altersversorgung der Abgeordneten und der Frage, ob die aktuelle Regelung des § 12 Bremisches Abgeordnetengesetz überhaupt verfassungskonform ist. Er beauftragte Prof. Dr. jur Philipp Austermann mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Regelungen zur Altersversorgung und möglichen Reformvorschlägen. Der Gutachter führte aus, die Altersversorgung sei Bestandteil des angemessenen Entgelts im Sinne des Artikels 82 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung – BremLV. Da die Bremische Bürgerschaft ein Teilzeitparlament ist, dienen die Altersversorgungsansprüche aus dem Mandat lediglich dazu, Versorgungslücken zu füllen, die dadurch entstehen, dass während des Mandats kein anderer Beruf ausgeübt werde. Grundsätzlich sei das aktuelle Versorgungssystem der beitragsfinanzierten kapitalgedeckten Altersversorgung für die Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen verfassungsgemäß. Allerdings sei die aktuelle Versorgungshöhe unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtes, der zeitlichen Belastung sowie des Umstands, dass sie zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten diene, unangemessen niedrig. Die nach vier Mandatsjahren zu erzielenden Beträge von 120 bis 130 Euro monatlich stellten eine lückenfüllende Teilversorgung nicht sicher. Sie sei nur etwa halb so hoch, wie die ohnehin schon niedrige Altersversorgung nach dem bremischen Übergangsrecht und mache lediglich einen geringen Bruchteil der Altersversorgung in den Vollzeitparlamenten aus. Sie trage daher weder zur Existenzsicherung der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen noch zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit bei und entspreche nicht der Bedeutung des Abgeordnetenmandats. Er kommt daher zu dem Schluss: „Sie widersprechen daher Art. 82 Abs. 2 S. 1 BremVerf und sind verfassungswidrig.

Prof. Austermann stellte in seinem Gutachten auch fest, dass eine Erhöhung der Zuschüsse für Abgeordnete, die Funktionszulagen erhalten, nicht gegen den formalisierten Gleichheitssatz verstoße, sofern die zeitliche Belastung durch die parlamentarische Funktion eine Berufstätigkeit neben dem

Mandat faktisch ausschlieÙe. Das sei in Bezug auf die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Fraktionsvorsitzenden anzunehmen.

Die Frage ob die gegenwärtige Altersversorgung der Abgeordneten angemessen im Sinne des Artikels 82 Absatz 2 BremLV oder verfassungswidrig ist, lassen sich rechtssicher nur durch eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs ausräumen. Eine Vorlage zum Staatsgerichtshof sollte auch die Frage umfassen, woran eine angemessene Entschädigung zu bemessen ist.

Die Vorlage vor dem Staatsgerichtshof ist nur ein erster Schritt. Auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsgerichtshofs kann in einem zweiten Schritt eine Bürgerbeteiligung in der Frage der Höhe der Altersversorgung für Abgeordnete erfolgen. Über die genaue Ausgestaltung befindet der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss in einer Sitzung nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

Eine Möglichkeit, den Staatsgerichtshof anzurufen eröffnet Artikel 140 Absatz 1 Satz 1 BremLV. Danach ist der Staatsgerichtshof zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Bremen vorlegt. Um den Staatsgerichtshof anzurufen, wäre eine Beschlussfassung der Bürgerschaft einzuholen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Ausschuss beschließt, die Bürgerschaft zu bitten, wegen der im Gutachten festgestellten Verfassungswidrigkeit der aktuellen Regelung zur Altersversorgung der Abgeordneten den Staatsgerichtshof anzurufen. Die Vorlage sollte, soweit zulässig, auch die Fragen umfassen, woran eine angemessene Entschädigung zu bemessen ist und ob es sachgerecht ist, Abgeordneten, die eine Funktionszulage erhalten, eine höhere Altersvorsorge zukommen zu lassen. Er bittet darum, einen entsprechenden Bericht an die Bürgerschaft vorzubereiten und den Mitgliedern des Ausschusses zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorzulegen.